

17/12187
25-06-2020



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

24. Juni 2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Philipp Staudinger philipp.staudinger@mdi.rlp.de	06131 16-3432 06131 16-17-3432

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU)
betr. "Regelverstöße in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen durch
Betriebe in Rheinhessen"
- Drucksache 17/11847 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen obliegt nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des IfSG (IfSGDV) den Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten den Stadtverwaltungen, jeweils als Kreisordnungsbehörde. Darüber hinaus erfolgt die Kontrolle durch die örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die allgemeine Gefahrenabwehr. Daneben kontrolliert die Polizei im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe oder ihrer Eilzuständigkeit. Soweit es sich bei den vom Land erlassenen Sicherheitsmaßnahmen gleichzeitig um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt, wird deren Einhaltung zudem von der zuständigen Gewerbeaufsicht überprüft. Diesbezüglichen Beschwerden wurde und wird durch die

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Gewerbeaufsicht nachgegangen. Zunehmend können auch wieder aktive Inspektionen mit Vor-Ort-Terminen in Betrieben stattfinden.

Zu Frage 2:

Bei festgestellten Verstößen treffen die zuständigen Behörden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen (vgl. Antwort zu Frage 1). Verantwortlichen Personen wird mittels Verfügung insbesondere aufgegeben, festgestellte Verstöße unverzüglich abzustellen. Auch Betriebsschließungen sind möglich. Darüber hinaus kommt eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit in Betracht. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnung sind die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen (vgl. § 9 Abs. 1 IfSGDV). Soweit die Gewerbeaufsicht als Vollzugsbehörde des Arbeitsschutzes bei Überprüfungen Mängel feststellt, wird der Arbeitgeber häufig zunächst im dialogorientierten Verfahren aufgefordert, Abhilfe zu schaffen. Soweit dies keinen Erfolg hat, beziehungsweise dies nicht erfolgsversprechend erscheint, greift die Gewerbeaufsicht auf die üblichen verwaltungsrechtlichen Mittel zurück, von der verwaltungsrechtlichen Anordnung bis hin zur Verhängung eines Ordnungsgeldes.

Zu Frage 3:

Die Hygiene- und Sicherheitsstandards gelten unmittelbar und verpflichten jedermann. Handelt es sich gleichzeitig um solche des Arbeitsschutzes, obliegt die Verantwortung für die Umsetzung primär dem Arbeitgeber. Im Übrigen wird die Umsetzung der Hygiene- und Sicherheitsstandards durch die zuständigen Behörden überwacht (vgl. Antwort zu Frage 1). Falls erforderlich, werden die notwendigen Maßnahmen getroffen. Die Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzes wird momentan noch



weitgehend anlassbezogen und risikobasiert, vorrangig in besonders gefährdeten Branchen (z. B. Schlachthöfe und große, fleischverarbeitende Betriebe, Bauunternehmen, Friseure, Kosmetiker, Augenoptiker, Bestattungsunternehmen etc.), durchgeführt. Die Gewerbeaufsicht stellt sicher, dass Beschwerden kurzfristig nachgegangen wird.

Zu Frage 4:

Die nachgeordneten Behörden verfolgen und ahnden Verstöße gegen die Corona-Bekämpfungsverordnung im Rahmen des Opportunitätsprinzips nach pflichtgemäßem Ermessen. Als Hilfestellung sind auf der Webseite der Landesregierung Auslegungshinweise veröffentlicht worden. Den Polizeibehörden werden ständig aktualisierte Handlungsorientierungen zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 5:

Die Gefährdungsbeurteilungen der Unternehmen werden bei Inspektionen der Gewerbeaufsicht regelmäßig überprüft. Im Hinblick auf die aktuelle Pandemiesituation ist eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen notwendig, wonach Art und Umfang der derzeit erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund der festgestellten Gefährdungen der Beschäftigten festzulegen sind. Die Angemessenheit sowie die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen werden von der Gewerbeaufsicht überprüft. Im Hinblick auf die Überwachung des Arbeitssicherheitsgesetzes hat sich durch die Pandemiesituation keine Änderung ergeben.



Zu Frage 6:

Erkenntnisse zu Aussagen von Behörden im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.



Roger Lewentz